

**Zeitschrift:** Protar  
**Herausgeber:** Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes  
**Band:** 22 (1956)  
**Heft:** 3-4

**Artikel:** Ähnliche Zivil- und Luftschutzprobleme in Deutschland wie in der Schweiz  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-363635>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Beinen auf dem Boden stehen und uns im Fall eines feindlichen Angriffes helfen, den gegnerischen Waffen zu widerstehen.

Der Bundesrat hat übrigens vorläufig nur Studien angeordnet. Er wird den eidgenössischen Räten Pläne vorlegen, sobald er die Unterlagen in der Hand hat, die ihm erlauben, die wirtschaftliche und finanzielle Tragweite der in Aussicht genommenen Massnahmen zu beurteilen. Was die ersten Massnahmen anbetrifft, die vom Bundesrat angeordnet wurden, müssen wir mit einer Frist von bis zu zwei Jahren für die Studien und die Diskussion der Pläne vor den eidgenössischen Räten rechnen. Die eigentliche Verwirklichung, nämlich die Beschaffung des Materials und die Aufstellung und Ausbildung der Verbände, wird sicher noch mehr Zeit in Anspruch nehmen. Wenn wir so weiter arbeiten können und wenn uns die Entwicklung der internationalen Lage die Zeit lässt, wird somit immer noch eine bedeutende Zeit verstreichen, bis wir die ersten Massnahmen zur Anpassung der Feldarmee getroffen haben, die ihr erlauben sollen, den Kampf zu führen, der ihr aufgezwungen werden könnte.

#### Eine Zwischenetappe

Soll dies heissen, dass wir in der Zwischenzeit nichts anderes tun werden? Sicher nicht. Unabhängig von den Umgestaltungen, die das Erscheinen neuer Waffen unserer Armee aufdrängen kann, muss die Armee selbstverständlich nicht nur unterhalten, sondern laufend auch erneuert werden. Wenn wir uns dabei auch an die absolut unerlässlichen Ergänzungen halten, sind wir doch genötigt, unsere Panzerabwehr zu vervollständigen und die Stützpunkte unserer Luftwaffe auszubauen. Wir müssen die verfügbare Zahl an Rohren der 20-mm-Fliegerabwehrgeschütze vermehren, und wir müssen unser Radarnetz ausbauen. Ausserhalb jener Massnahmen, die das Rüstungsprogramm im eigentlichen Sinne darstellen, wird es notwendig sein, die Truppe mit einem «Sturmgewehr» auszurüsten. Wir müssen auch die Frage prüfen, wie wir das Problem der bei der Rekrutierung entstehenden Vermehrung der Bestände lösen können. Bevor wir an die Ausführung der vom Bundesrat angeordneten Massnahmen herantreten können, müssen wir eine Art von Zwischenetappe bewältigen, wovon jeder einzelne Gegenstand natürlich der Zustimmung der Räte unterbreitet wird.

---

## Aehnliche Zivil- und Luftschutzprobleme in Deutschland wie in der Schweiz

Die Volkskammer des westdeutschen Bundesparlaments hat am 2. Februar 1955 die Nachtragskredite pro 1955 behandelt. Ein gutes Drittel der nötig befundenen Mehraufwendungen betraf 70 Millionen DM für zivile Luftschutzwecke. Der Haushaltungsausschuss (in der Schweiz wäre das die Finanzkommission) hatte jedoch die Mittel für den Aufbau des Luftschutz-Wardienstes gesperrt. Der Berichterstatter dieses Ausschusses begründete das wörtlich wie folgt:

«Der Ausschuss hatte Bedenken gegen die vom Bundesminister des Innern geplante Organisation. Den militärischen und den zivilen Schutz kann man heute kaum von einander trennen. Deshalb bestünde, wenigstens nach der Meinung des Haushaltungsausschusses, die Gefahr des Aufbaues von Parallelorganisationen, was unbedingt verhindert werden muss.»

Nach dem gleichen Kommissionsreferat hat der Ausschuss «einmütig die Auffassung vertreten, dass die Ausgaben der zivilen Ressorts, soweit sie Verteidigungszwecke betreffen, auf den deutschen Verteidigungsbeitrag angerechnet werden müssten»

und sich daher auf den Standpunkt gestellt,

«dass die Bundesregierung bei der NATO alle Schritte unternehmen sollte, um auch die Anrechenbarkeit der Aufwendungen der zivilen Ressorts, die mit den Verteidigungsvorbereitungen zusammenhängen, z. B. der Aufwendungen für den Luftschutz, zu erreichen».

Der genannte Ausschuss hat ferner durch einen Zusatz klargestellt, dass die Kostenverteilung (die nach dem Regie-

rungsentwurf mit je einem Dritt auf Bund, Länder und Gemeinden erfolgen sollte) erst nach Verabschiedung des Luftschutzgesetzes festgelegt werden könne. In der abschliessenden Aussprache trat ein sozialdemokratischer Parlamentarier dafür ein, dass der Luftschutz

«als eine echte Verteidigungsaufgabe angesprochen und daher in den Haushalt des Bundes für Verteidigungszwecke verwiesen werden muss».

In der Folge hat der Bundestag der entsprechenden Vorlage über die Nachtragskredite in zweiter und dritter Lesung mehrheitlich zugestimmt, und zwar in der vom Ausschuss beantragten, abgeänderten Fassung.

Obwohl diese Kundgebung um drei Tage früher als die Resolution der Delegiertenversammlung der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft datiert, vermag sie wie eine Bestätigung der darin aufgestellten Grundsätze zu wirken, zeigt sie doch, in welcher Richtung ein kriegserfahrener Nachbarstaat seine diesbezüglichen ähnlichen Probleme zu lösen sich anschickt. Man erinnert sich dabei auch dessen, was in der Sommersession 1949 der damalige Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements im Nationalrat erklärte, nämlich: «Die Abteilung für Luftschutz darf daher nicht aus einandergerissen werden.» Dieser Feststellung, der die Bedeutung einer richtungweisenden Proklamation zukam, hat ihren Wert behalten und ist sinngemäss auch jetzt wieder in der erwähnten SLOG-Resolution zum Ausdruck gebracht worden

a.